

ZfIR 2011, 892

1. BIMSCHV §§ 14, 15; KÜVO; SCHFG § 25 ABS. 4; ZVG § 10 ABS. 1 NR 3, § 13 ABS. 1, § 148 ABS. 2, §§ 152, 155, 156

Bezeichnung eines Zwangsverwalters im Gebührenbescheid – Kaminfegerkosten

OVG Lüneburg, Beschl. v. 11. 8. 2011 – 8 LA 104/11 (rechtskräftig)

LEITSÄTZE DES GERICHTS:

1. Als Adressat eines Verwaltungsaktes ist der Zwangsverwalter als Partei kraft Amtes auch dann hinreichend erkennbar bezeichnet, wenn sich dies bei verständiger Würdigung (nur) aus der Begründung des Verwaltungsaktes ergibt.

2. § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG ist eine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass eines Leistungsbescheides über Schornsteinfegergebühren an den Zwangsverwalter eines Grundstücks.

3. Turnusmäßig durchzuführende Schornsteinfegerarbeiten nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SchfG und zu erfüllende Kehr- oder Überprüfungspflichten nach der Nds. KÜVO sind wiederkehrende Leistungen i.S.d. § 155 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG.

4. Die Emissionsmessung bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe nach § 15 Abs. 1 1. BlmschV und die nach einer Beanstandung erfolgte Wiederholungsmessung an derselben Feuerungsanlage nach § 15 Abs. 5 i.V.m. § 14 Abs. 5 1. BlmschV sind eine einheitliche (wiederkehrende) Leistung i.S.d. § 155 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG.

TATBESTAND:

Der Kläger, der als Zwangsverwalter eines Mietshauses bestellt ist, wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten über Schornsteinfegergebühren für das unter Zwangsverwaltung stehende Objekt.

Am 4.3.2010 bestellte das Amtsgericht Goslar den Kläger als Zwangsverwalter für das im Eigentum von Herrn E. stehende Grundstück. Für dieses Grundstück beantragte der beigeladene Schornsteinfegermeister bei der Beklagten unter dem 5.3.2010 die Feststellung der rückständigen Kehr- und Überprüfungsgebühren in Höhe von 123,92 € und deren Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Dem Antrag zu Grunde lag die Jahresgebührenrechnung 2009 (Nr. J-09-01515) vom 12.8.2009 über 54,95 €, eine Rechnung vom 25.01.2010 (Nr. F-10-00053) für eine Wiederholungsmessung nach Beanstandung über 62,97 € und Auslagen in Höhe von 6 €. Der Beigeladene gab an, den Schuldner, Herrn E. am 28.9.2009, 10.11.2009 und 11.1.2010 gemahnt zu haben.

Unter dem 11.3.2010 forderte die Beklagte Herrn E. zur Zahlung des rückständigen Betrages auf. Nachdem dieser der Beklagten mitgeteilt hatte, dass der Kläger als Zwangsverwalter eingesetzt sei, alle Mieten verwalte und für das Mietshaus verantwortlich sei, wandte sich die Beklagte mit Schreiben vom 15.3.2010 unter Hinweis auf die rückständige Forderung von 123,92 € an den Kläger und bat „um entsprechende Veranlassung“.

Mit Leistungsbescheid vom 18.5.2010 forderte die Beklagte den Kläger zur Zahlung der rückständigen Gebühren bis zum 10.6.2010 auf und kündigte die zwangsweise Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz an. Zur Begründung führte sie aus, dass Kehr- und Messgebühren als öffentliche Lasten des Grundstückes von ihm als Zwangsverwalter zu tragen seien. Zugleich erließ sie einen Kostenfestsetzungsbescheid, in dem sie eine Gebühr von 50 € nach Ziff. 76.1.13 der Allgemeinen Gebührenordnung zuzüglich Auslagen in Höhe von 3,50 € gegenüber dem Kläger festsetzte.

Am 20.5.2010 hat der Kläger Klage gegen beide Bescheide erhoben.

Er rügt, dass die Bescheide an ihn persönlich und nicht mit dem Zusatz „Zwangsverwalter“ adressiert gewesen seien. Auch sei er zuvor nicht angehört worden, denn das Schreiben der Beklagten vom 15.3.2010 stelle keine Anhörung dar. Der Leistungsbescheid sei auch inhaltlich falsch, weil es sich bei dem angeforderten Betrag nicht in ganzer Höhe um die „rückständige Kehrgebühr 2009“ als laufende wiederkehrende Leistung, sondern bei der Wiederholungsmessung um eine einmalige Leistung gehandelt habe. Einmalige Leistungen hätten im Zwangsverwaltungsverfahren ohne Teilungsplan, den es hier nicht gäbe, keine zu berücksichtigende Rangklasse. Die Beklagte könne aus der Zwangsverwaltung eine Befriedigung von einmaligen Leistungen nicht erwarten, weil das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – ZVG – dies nicht vorsehe. Nach § 155 ZVG i.V.m. § 10 ZVG seien wiederkehrende öffentliche Leistungen vom Zwangsverwalter in der dafür vorgesehenen Rangklasse ohne weiteres Verfahren zu bedienen. Der Zwangsverwalter hafte nur für diejenigen Abgaben, die aus der Zwangsverwaltungsmasse zu entrichten seien. Abgesehen davon seien der Bescheid und insbesondere die Androhung der Zwangsvollstreckung rechtsmissbräuchlich und rechtsfehlerhaft, weil die Masse der Zwangsverwaltung hier nicht ausreichend sei, um die als bevorrechtigt anzusehenden Leistungen auszugleichen. Dies habe die Beklagte gewusst, denn er habe ihr und dem Beigeladenen unter dem 10.3.2010 mitgeteilt, dass er zum Zwangsverwalter bestellt worden sei und derzeit Leistungen auf öffentliche Lasten nicht erbracht werden könnten. (...)

Die Beklagte erwidert: sie habe die Anschrift des Klägers aus seiner Bestallungsurkunde übernommen und den angegriffenen Bescheid entsprechend adressiert sowie in der Betreffzeile die Zwangsverwaltung genannt. Damit habe sie deutlich gemacht, dass der Bescheid dem Kläger in seiner Funktion als Zwangsverwalter zugehe. Soweit sie auch Gebühren für eine Wiederholungsmessung erhoben habe, handele es sich gleichwohl um eine rückständige Gebühr, die nach § 25 Abs. 4 Schornstiefegergesetz – SchfG – durch Bescheid festzustellen sei. Die Wiederholungsmessung diene dazu, dem Eigentümer Gelegenheit zu geben, einen ordnungsgemäßen Zustand seiner Heizungsanlage herzustellen, und stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der ursprünglichen Feuerstättenschau. Zwischen dem Leistungsbescheid, mit dem die rückständigen Gebühren und Auslagen festgestellt würden, und einer eventuell folgenden Vollstreckung offener Beträge durch die Vollstreckungsbehörde sei zu unterscheiden. Die Androhung der Zwangsvollstreckung sei auch gegenüber einem Zwangsverwalter unabhängig davon rechtmäßig, welchen Rang die beizutreibende Forderung einnehme und ob zur Zeit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen würden. In einem folgenden oder parallel laufenden Zwangsversteigerungsverfahren müsse bei der Anmeldung der öffentlichen Last die Vollstreckbarkeit der Forderung von der Vollstreckungsbehörde bescheinigt werden. Wenn die öffentliche Last, hier die Kehrgebühr, nicht zuvor durch Bescheid festgestellt worden sei, sei dies nicht möglich. (...)

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

AUS DEM ENTSCHEIDUNGSTEXT:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses seine Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18.5.2010 über die Festsetzung von Schornstiefegergebühren in Höhe von 123,92 € und den damit verbundenen Kostenfestsetzungsbescheid über

ZfIR 2011, 893

Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 € und Auslagen in Höhe von 3,50 € abgewiesen hat, bleibt ohne Erfolg.

Der Kläger hat seinen Berufungszulassungsantrag auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) gestützt. Diese Zulassungsgründe sind nicht hinreichend dargelegt worden und liegen im Übrigen nicht vor.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, die die Zulassung der Berufung rechtfertigen, sind zu bejahen, wenn aufgrund der Begründung des Zulassungsantrags und der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts gewichtige, gegen die Richtigkeit der Entscheidung sprechende Gründe zutage treten (vgl. Senatsbeschl. v. 11.2.2011 – 8 LA 259/10, juris Rz. 3). Die Richtigkeitszweifel müssen sich dabei auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen; es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung führen wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.3.2004 – BVerwG 7 AV 4.03, NVwZ-RR 2004, 542, 543). Hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Gründe gestützt, kann ein Berufungszulassungsantrag daher nur dann Erfolg haben, wenn für jedes der die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts selbstständig tragenden Begründungselemente ein Zulassungsgrund dargelegt worden ist und vorliegt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1.2.1990 – BVerwG 7 OB 19.90, Buchholz 310 § 153 VwGO Nr. 22).

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, der Bescheid der Beklagten über die Festsetzung von Schornstiefeger- und Verwaltungsgebühren sowie Auslagen sei rechtmäßig. Der Bescheid sei dem Kläger persönlich und nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, dem Kläger als Zwangsverwalter und damit in seiner Eigenschaft als Partei kraft Amtes bekanntgegeben worden. Der Kläger persönlich sei aber der falsche Adressat für den Bescheid. Die bloße Klarstellung in der Betreffzeile und der Begründung des Bescheides genüge nicht, da durch die persönliche Bezeichnung des Klägers im Adressfeld die Gefahr von Vollstreckungsmaßnahmen in sein persönliches Vermögen begründet werde. Für den Erlass eines die Vollstreckung vorbereitenden Feststellungsbescheides an den Zwangsverwalter fehle es zudem an einer Rechtsgrundlage; eine solche sei weder im Schornstiefegergesetz noch im Zwangsverwaltungsgesetz oder im Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu finden. Selbst wenn ein Feststellungsbescheid gegen den Zwangsverwalter ergehen dürfe, hätte die Beklagte ein (Auswahl-)Ermessen auszuüben, ob die Feststellung gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Zwangsverwalter erfolgen soll. Dieses Ermessen sei hier gar nicht ausgeübt worden. Der bloße Hinweis auf die Insolvenz des Grundstückseigentümers könne nicht genügen. Schließlich erweise sich auch der festgesetzte Betrag der Höhe nach als rechtswidrig. Treffe die Ansicht des Verwaltungsgerichts zu, auch (die Gebühr für) die Wiederholungsmessung stelle eine wiederkehrende Leistung dar, entfielen die Berechtigung zur Festsetzung der bereits vorher fälligen Jahresgebühren. Sei die (die Gebühr für) die Wiederholungsmessung hingegen keine wiederkehrende Leistung, könne sie von vorneherein nicht gegen den Zwangsverwalter festgesetzt werden.

Diese Einwände begründen nach dem eingangs dargestellten Maßstab keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung.

Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen, dass der Bescheid der Beklagten vom 18.5.2010 über die Festsetzung von Schornsteinfegergebühren und der damit verbundene Kostenfestsetzungsbescheid nicht an den Kläger persönlich, sondern an den Kläger als Zwangsverwalter in dem Zwangsverwaltungsverfahren über das im Eigentum des Herrn E. stehende Grundstück in F., G., und damit an den Kläger in seiner Eigenschaft als Partei kraft Amtes adressiert und bekannt gegeben worden sind. Im Adressfeld des Bescheides ist zwar nur der Kläger persönlich genannt. Bereits aus der drucktechnisch hervorgehobenen Betreffzeile ergibt sich aber ohne Weiteres, dass der Bescheid ausschließlich an den Zwangsverwalter des im Eigentum des Herrn E. stehenden Grundstücks in F., G., gerichtet ist. Diese Annahme findet Bestätigung durch die eindeutigen Ausführungen der Beklagten in den Gründen des Bescheides, wo es heißt: „Sehr geehrter Herr A., gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen ... sind Kehrgebühren und Immissionsmessgebühren als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen als Zwangsverwalter des Grundstücks zu tragen, ...“ (Hervorhebung nicht im Original). Auch wenn die Bezeichnung des Adressaten als Zwangsverwalter bereits im Adressfeld eine weitere Klarstellung bewirken und auch ohne großen Verwaltungsaufwand zu realisieren sein dürfte, ist dies im vorliegenden Fall zur eindeutigen Bestimmbarkeit des Adressaten des Bescheides nicht zwingend erforderlich. Denn aus dem insoweit – auch nach der vom Kläger herangezogenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. Urt. v. 23.6.1988 – V R 203/83, BStBl II 1998, 920 = *ZIP 1989, 122*, dazu *EWiR 1989, 95 (Weiß)*) heranzuziehenden Bescheidinhalt ergibt sich für den verständigen Adressaten hinreichend klar, dass nur der Kläger als Zwangsverwalter Adressat des Bescheides der Beklagten vom 18.5.2010 ist.

Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend die Rechtmäßigkeit des Bescheides der Beklagten vom 18.5.2010 über die Festsetzung von Schornsteinfegergebühren und des damit verbundenen Kostenfestsetzungsbescheides angenommen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Schornsteinfegergebühren ist § 25 Abs. 4 Satz 4 Gesetz über das Schornsteinfegerwesen – SchfG – in der Fassung vom 10.8.1998 (BGBl I, 2071), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl I, 700). Danach werden rückständige Schornsteinfegergebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist diese Bestimmung auch eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Erlass eines Leistungsbescheides gegenüber dem Zwangsverwalter eines

ZfIR 2011, 894

Grundstücks. § 25 Abs. 4 Satz 1 SchfG benennt zwar grundsätzlich den Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schuldner der Schornsteinfegergebühren und Auslagen. Diese Bestimmung beinhaltet aber keine Beschränkung der in § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG enthaltenen Verwaltungsaktsbefugnis. Bestimmen andere gesetzliche Regelungen als § 25 Abs. 4 Satz 1 SchfG einen abweichenden oder ergänzenden Schuldner der Schornsteinfegergebühr, kann (auch) gegenüber diesem auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG ein Leistungsbescheid erlassen werden.

Eine solche abweichende gesetzliche Regelung findet sich unter anderem in § 148 Abs. 2, §§ 152, 155, 156 ZVG. Nach § 148 Abs. 2 ZVG wird dem eigentlichen Schuldner durch die Beschlagnahme die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen; nach § 152 Abs. 1 Halbs. 1 ZVG hat nunmehr der Zwangsverwalter das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen. Der Zwangsverwalter hat mithin ab Beschlagnahme grundsätzlich die Pflichten des Grundstückseigentümers zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist beschränkt auf den Umfang der Zwangsverwaltung und der durch diese gezogenen Nutzungen. So sind nach § 155 Abs. 1 und 2 Satz 1 ZVG vom Zwangsverwalter nur aus den gezogenen Nutzungen des Grundstücks nach den Ausgaben der Verwaltung und den Kosten des Verfahrens verbleibende Überschüsse auf die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZVG bezeichneten Ansprüche ohne weiteres Verfahren zu verteilen. Nach § 155 Abs. 2 Satz 2 ZVG werden in der zweiten, dritten und vierten Rangklasse jedoch nur Ansprüche auf laufende wiederkehrende Leistungen berücksichtigt. Liegen allerdings die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung vor, richten sich die Ansprüche, obwohl sie das verwaltete Vermögen des Schuldners betreffen, gegen den Zwangsverwalter (so ausdrücklich BGH, Urt. v. 9.2.2006 – IX ZR 151/04, *ZfIR 2006, 443 (LS)* = *NJW-RR 2006, 1096, 1097 m.w.N.*).

Hinsichtlich der im Bescheid vom 18. Mai 2010 festgesetzten Schornsteinfegergebühren hat das Verwaltungsgericht zutreffend das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 155 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZVG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG bejaht. Die festgesetzten Schornsteinfegergebühren sind öffentliche Lasten des Grundstücks im Sinne des § 155 Abs. 2 Satz 1 ZVG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG und laufende Beträge wiederkehrender Leistungen i.S.d. § 155 Abs. 2 Satz 2 ZVG.

Der Charakter der Schornsteinfegergebühr als öffentliche Last des Grundstücks i.S.d. § 155 Abs. 2 Satz 1 ZVG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG ergibt sich aus der gesetzlichen Anordnung in § 25 Abs. 4 Satz 1 SchfG. Danach sind Gebühren nach der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 SchfG oder der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung öffentliche Lasten des Grundstücks (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.3.1994 – BVerwG 8 C 15.93, NJW-RR 1994, 972).

Wiederkehrende Leistungen i.S.d. § 155 Abs. 2 Satz 2 ZVG sind abzugrenzen von einmaligen Leistungen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 15.8.2007 – 4 L 21/07, juris Rz. 22; Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hintzen, Zwangsverwaltung, 2. Aufl., ZVG, § 155 Rz. 10; Stöber, ZVG, 18. Aufl., § 155 Anm. 6.5 jeweils m.w.N.). Als Leistung ist hier die Durchführung der in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SchfG i.V.m. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) – 1. BlmschV – vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten und die Erfüllung der in der Niedersächsischen Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten – Nds. KÜVO – bestimmten Kehr- oder Überprüfungspflichten durch den Bezirksschornsteinfegermeister anzusehen. Diese Leistungen werden turnusgemäß in den in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchfG i.V.m. § 15 1. BlmschV sowie in den in § 4 Nds. KÜVO und in den in der Anlage 1 der Nds. KÜVO genannten Abständen bzw. Zeiträumen, mithin nicht nur einmalig, sondern wiederkehrend erbracht. Dabei teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass im vorliegenden Fall die Emissionsmessung bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe nach § 15 Abs. 1 1. BlmschV vom 11.8.2009 (vgl. Jahresgebührenrechnung 2009 v. 12.8.2009, dort „Emissionsgebühr“, Bl. 11 der Gerichtsakte) und die nach der Beanstandung erfolgte Wiederholungsmessung an derselben Feuerungsanlage nach § 15 Abs. 5 i.V.m. § 14 Abs. 5 1. BlmschV vom 22.1.2010 (vgl. Rechnung v. 25.1.2010, dort „Wiederholungsmessung Öl“) eine einheitliche (wiederkehrende) Leistung darstellen. Denn beide Leistungsteile sind einheitlich darauf gerichtet fest- und sicherzustellen, dass die Feuerungsanlage den gesetzlichen Anforderungen genügt (vgl. sowohl § 15 Abs. 1 1. BlmschV als auch § 14 Abs. 5 Satz 1 1. BlmschV).

Im streitgegenständlichen Bescheid vom 18.5.2010 sind auch nur laufende Beträge der so bestimmten wiederkehrenden Leistung festgesetzt worden. Laufende Beträge wiederkehrender Leistungen i.S.d. § 155 Abs. 2 Satz 2 ZVG sind nach § 13 Abs. 1 ZVG der letzte vor der Beschlagnahme fällig gewordene Betrag sowie die später fällig werdenden Beträge. Da hier in der Jahresgebührenrechnung 2009 vom 12. August 2009 und der nachfolgenden Rechnung vom 25. Januar 2010 lediglich zwei Leistungsteile einer einheitlichen wiederkehrenden Leistung abgerechnet worden sind, handelt es sich bei dem Gesamtbetrag beider Rechnungen, wie er in den streitgegenständlichen Bescheid über die Festsetzung von Schornsteinfegergebühren vom 18. Mai 2010 übernommen worden ist, um einen einheitlichen laufenden Betrag i.S.d. § 155 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 1 ZVG. Entgegen der Auffassung des Klägers ist daher keine Abgrenzung der in den Rechnungen vom 12.8.2009 und 25.1.2010 enthaltenen Beträge vorzunehmen. Gegen die Auffassung des Klägers spricht auch, dass es von bloßen Zufälligkeiten abhängen dürfte, ob der Bezirksschornsteinfegermeister die einheitliche wiederkehrende Leistung in einer Rechnung mit einheitlicher Fälligkeit nach Abschluss der turnusmäßigen Schornsteinfegerarbeiten und Feststellung, dass die Feuerungsanlage den gesetzlichen Anforderungen genügt, erstellt oder, wie hier, in zwei verschiedenen auf die verschiedenen Teilleistungen bezogenen Teilrechnungen. Der sich aus beiden Rechnungen ergebende Gesamtbetrag ist bezogen auf die hier zu beurteilende wiederkehrende Leistung

ZfIR 2011, 895

auch der der letzte vor der Beschlagnahme im März 2010 fällig gewordene Betrag.

Schließlich sind keine Fehler bei der Ermessensausübung der Beklagten hinsichtlich der Auswahl des Schuldners und Adressaten des Bescheides über die Festsetzung von Schornsteinfegergebühren ersichtlich. Dass die Beklagte ein (Auswahl-)Ermessen ausgeübt hat, wird schon dadurch deutlich, dass sie zunächst versucht hat, den Grundstückseigentümer selbst heranzuziehen. Ausgehend von den geringen Erfolgsaussichten, von diesem die rückständigen Schornsteinfegergebühren tatsächlich beitreiben zu können, hat die Beklagte sich in der Folge an den Kläger als Zwangsverwalter gewandt und diesen schließlich mit dem streitgegenständlichen Bescheid herangezogen. Die dabei erfolgte Auswahl des Klägers als Zwangsverwalter ist angesichts der mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit des Grundstückseigentümers nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat ihre Ermessensentscheidung auch hinreichend begründet, als sie im Bescheid auf die fehlende Zahlung der festgesetzten Schornsteinfegergebühren durch den Grundstückseigentümer hingewiesen hat. Einer weiteren Begründung der Ermessensentscheidung im Bescheid bedurfte es nicht.

Die weitergehende Feststellung des Verwaltungsgerichts, der Bescheid der Beklagten sei auch hinsichtlich der darin enthaltenen Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Auslagen rechtmäßig, hat der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen nicht angegriffen. Ernstliche Richtigkeitszweifel sind insoweit auch nicht offensichtlich.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Eine solche grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang ungeklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich im Rechtsmittelverfahren stellen würde und im

Interesse der Einheit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf (vgl. Senatsbeschl. v. 12.7.2010 – 8 LA 154/10, juris Rz. 3; *Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner*, VwGO, Stand: Mai 2010, § 124 Rz. 30 ff. m.w.N.). Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i.S.d. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen, hat der Zulassungsantragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht. Darzustellen ist weiter, dass sie entscheidungserheblich ist und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten steht (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 17.2.2010 – 5 LA 342/08, juris Rz. 12; *Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner*, a.a.O., § 124a Rz. 103 f.).

Hier hat der Kläger bereits keine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Er hat vielmehr nur auf die Vielzahl von Fällen, in denen eine ähnliche Interessenlage von fremden Interessen von Amts wegen wahrnehmenden Personen bestehe, verwiesen. Dies genügt den dargestellten Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Etwaige außergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil der Beigeladene im Beschwerdeverfahren keinen eigenen Sachantrag gestellt und sich auch sonst mit dem Beschwerdevorbringen nicht auseinandergesetzt hat.

Anmerkung von Peter Depré

Der Beschluss des OVG Lüneburg befasst sich mit Schornsteinfegerarbeiten, die vor Anordnung der Zwangsverwaltung an dem Grundstück durchgeführt wurden. Dabei ergaben sich Beanstandungen wegen der Emissionen der Ölheizung. Nach einer Zeitspanne, in der der Eigentümer Gelegenheit zur Behebung des Mangels hatte, kam es zu einer Wiederholungsmessung der Emissionen. Der Schornsteinfeger erstellte separate Rechnungen für die Emissionsmessung und die Wiederholungsmessung. Nachdem weder der Grundstückseigentümer noch der zwischenzeitlich eingesetzte Zwangsverwalter die Rechnungen bezahlten, wurden sie gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG durch Bescheid gegenüber dem Zwangsverwalter festgesetzt, der die Gebühren nach § 155 Abs. 2 ZVG begleichen sollte. Die Klage des Zwangsverwalters gegen den Bescheid wurde abgewiesen – zu Unrecht, auch wenn keines der vom Zwangsverwalter vorgebrachten Argumente trägt.

Der Bescheid war an sich inhaltlich korrekt. Die Wiederholungsmessung ist in §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 5 der 1. BImSchV („Wiederkehrende Überwachung“) als ein Verfahrensbestandteil bei Beanstandungen vorgesehen und dient im Grunde dem Schutz des Anlagenbetreibers, da dieser so die Möglichkeit erhält, den Mangel abzustellen und die Emissionen erneut messen zu lassen. Hätte der Schornsteinfeger die Wiederholungsmessung nicht durchgeführt, so hätte der Betrieb der Ölheizung auf der Grundlage nur der ersten Messung ggf. sogar gemäß § 25 BImSchG untersagt werden können. Da die einschlägige Kehr- und Überprüfungsverordnung vorsieht, dass die Gebühren nach Durchführung der jeweiligen Arbeiten erhoben werden, sind die getrennten Rechnungen kein Grund, eine wiederkehrende Leistung nach § 155 Abs. 2, 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG abzulehnen. Andernfalls müsste der Schornsteinfeger im schlimmsten Fall mit der Abrechnung warten, bis auch der letzte Mangel durch den Betreiber behoben und die letzte Wiederholungsmessung durchgeführt wurde. Die festgesetzten Gebühren sind als Nebenforderungen ebenfalls nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZVG als wiederkehrende Leistung bevorrechtigt (vergleichbar hierzu bei Säumniszuschlägen BGH, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 24/09, ZfIR 2010, 154 (LS)).

Auch durften die Gebühren durch Bescheid festgesetzt werden. § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG bestimmt, dass die zuständige Behörde die Gebühren durch Verwaltungsakt festzustellen und auf Kosten des Grundstückseigentümers beizutreiben hat, wenn der Schornsteinfeger die Festsetzung beantragt. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit den Schutz des Schornsteinfegers vor einem Ausfall der Gebühren. Die Feststellung mag unnötig gewesen sein, weil die Forderung wegen § 156 ZVG

ZfIR 2011, 896

nicht in den Teilungsplan aufgenommen wird, sondern vom Zwangsverwalter in eigener Prüfungsverantwortung zu zahlen ist, und § 156 ZVG eine förmliche „Anmeldung“ nicht vorsieht. Die Behörde hatte jedoch nach dem Antrag des Schornsteinfegers kein Ermessen, sondern hätte ihre Amtspflichten verletzt, wenn sie die Feststellung unterlassen hätte. Die Feststellung durch Bescheid als solche war daher rechtmäßig.

Warum hätten die Verwaltungsgerichte der Klage nun trotzdem stattgeben müssen? Weil der Zwangsverwalter nicht der richtige Adressat war! Im Gegensatz zum Insolvenzverwalter (§ 80 InsO) ist der Zwangsverwalter nicht verfügungsbefugt über das Vermögen, insbesondere nicht über das zwangsverwaltete Grundstück des Schuldners. Ansprüche aus der Rangklasse 3 werden – wie alle Rangklasseforderungen – mit einem Titel gegen den *Eigentümer* verfolgt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird offensichtlich, wenn man bedenkt, dass mit dem Festsetzungsbeschluss der Gemeinde kein Beitritt zum Zwangsverwaltungsverfahren möglich gewesen wäre, weil es für die Verfolgung von Forderungen, die nicht unter § 155 Abs. 1 ZVG fallen, eines Titels gegen den Eigentümer bedarf. Der Bescheid hätte daher gegen den Eigentümer oder – bei eröffnetem

Insolvenzverfahren – gegen den Insolvenzverwalter gerichtet werden müssen. Richtigerweise hätte also das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und die Stadt hätte den erlassenen Gebührenbescheid dem Eigentümer oder dem Insolvenzverwalter bekannt machen oder einen neuen Bescheid erlassen müssen.